swiss-ski.ch

swissski

Schutzkonzept Covid-19

für den Trainingsbetrieb

Update 02. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3
2. Ziele Swiss-Ski 3
3. Konzept Swiss-Ski 3
3.1 Allgemeiner Trainingsbetrieb 3
3.2 Unterscheidung zwischen Profi- und Breitensport 4
3.3 Sportartspezifische Massnahmen 5
4. Verantwortlichkeit 6
5. Kommunikation 6
5.1 Organigramm Kommunikation 6
5.2 Verteiler Swiss-Ski 7

Version	4	Gültig ab 02. November 2020
Erstellt durch:	Boris Flury, Leiter Sportsekretariat Ski Freestyle & Snowboard	31. Oktober 2020
Beantragt durch:	Walter Reusser, Direktor Ski Alpin	01. November 2020
Genehmigt durch:	Geschäftsleitung Swiss-Ski	01. November 2020

1. Einleitung

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 aufgrund der steigenden Infektionszahlen die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus wieder verschärft. Ziel ist es, die Kontakte unter den Menschen stark zu reduzieren. Entsprechend ist auch der Schneesport von den Einschränkungen betroffen.

Dieses Schutzkonzept definiert den Rahmen und die Bedingungen, wie der Trainingsbetrieb des Schweizer Schneesports (Spitzen- und Breitensport) weitergeführt werden kann. Das Konzept ist **gültig ab dem 2. November 2020 bis auf Weiteres** (ohne weitere Restriktionen des Bundes).

2. Ziele Swiss-Ski

- ▷ Die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Athletinnen und Athleten hat für Swiss-Ski oberste Priorität.
- ▷ Swiss-Ski handelt solidarisch und hält sich strikt an die Vorgaben des Bundes. Die Eindämmung und die Bekämpfung des Covid-19-Virus bestimmen die strategische Ausrichtung des Verbands.
- ▷ Anhand dieses Schutzkonzepts will Swiss-Ski ab dem 02. November 2020 die Einschränkungen des Bundes im Trainingsbetrieb umsetzen.
- ▷ Die Prozesse und Regeln des Konzepts sind klar und nachvollziehbar. Sie geben den Athletinnen und Athleten sowie den Betreuerinnen und Betreuern Sicherheit in ihrer Vorgehensweise.

3. Konzept Swiss-Ski

Das Konzept wurde von Arbeitsgruppen erarbeitet, welche in Bezug auf die Sportarten Ski Alpin, Ski Freestyle und Snowboard, Langlauf, Biathlon und Skisprung aufgeteilt worden sind. Bei der Zusammenstellung der Arbeitsgruppen wurde darauf geachtet, dass die Kompetenzen von Fachpersonen des sportspezifischen Trainings, des Konditionstrainings, der Physiotherapie und der Sportmedizin zur Verfügung stehen.

3.1 Allgemeiner Trainingsbetrieb

Für den Trainingsbetrieb gelten folgende übergreifenden Vorgaben von Swiss Olympic / BAG:

3.1.1 Swiss Olympic / BAG Vorgaben

- Symptome -> nur gesund und symptomfrei ins Training
- Maskenpflicht -> Im Innenbereich oder wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt grundsätzliche Maskenpflicht
- Abstand -> 1.5 Meter Abstand halten
- Hygieneregeln BAG -> Gründlich Hände waschen, vor und nach dem Training, Link BAG
- Contact Tracing -> Präsenzlisten führen

➔ *Link Swiss Olympic*

3.1.2 Contact Tracing

Für die Umsetzung des Contact Tracings gilt Folgendes:

- ▷ Von jeder Trainingseinheit müssen Präsenzlisten aller beteiligten Personen geführt werden.
- ▷ Die Präsenzlisten müssen 14 Tage aufbewahrt werden und können von den Gesundheitsbehörden eingefordert werden.
- ▷ Bei jeder Trainingseinheit wird eine verantwortliche Person definiert, welche für die Präsenzlisten sowie die Einhaltung der weiteren Rahmenbedingungen zuständig ist.
- ▷ Bei mehrtägigen Trainingskursen müssen alle Athletinnen und Athleten vor dem Eintritt sowie vor dem Austritt mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie gesund sind und keine krankheitsbedingten Symptome (Fieber / Husten / Unwohlsein) aufweisen.
- ▷ Für alle von Swiss-Ski organisierten Kurse und Trainingscamps (für Athletinnen und Athleten im Kader von Swiss-Ski) bildet ein schriftliches Aufgebot die Basis, welches auch als Präsenzliste gilt.
- ▷ Die SwissCovid App (Link App) ist für alle Swiss-Ski Kader inkl. Betreuerstab Pflicht und gilt für den Breitensport als dringende Empfehlung. (Durch die Nutzung der App kann bei einem positiven Corona-Fall in einer Gruppe eruiert werden, welche Personen in Quarantäne müssen.)

3.1.3 Externe Sportanlagen

- ▷ Bei der Nutzung von externen Anlagen und Betrieben wie Sportanlagen, Bergbahnen, Unterkünften (Hotels/Campus o.ä.), Restaurants etc. gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen nationalen und kantonalen Schutzbestimmungen sowie das aktuell gültige Schutzkonzept des Anlagebetreibers.
- ▷ Die verantwortlichen Trainerinnen und Trainer melden sich vorgängig bei den Organisationen und prüfen die Umsetzbarkeit der Schutzbedingungen.

Link Seilbahnen Schweiz

Link HotellerieSuisse

Link BASPO (Leistungszentren Magglingen / Tenero / Andermatt)

3.2 Unterscheidung zwischen Profi- und Breitensport

Für Swiss-Ski und dessen Sportarten ist die Unterscheidung zwischen Profi- und Breitensport folgendermassen geregelt:

3.2.1 Profisport

- Alle Swiss-Ski Kader – Nationalmannschaft, A-, B- und C-Kader mit offiziellem Aufgebot von Swiss-Ski
- FIS-/IBU-Lizenzhalter (Athletinnen und Athleten mit Jahrgang 2005 und jünger, welche im Besitz einer gültigen FIS-/IBU-Lizenz sind, dürfen nur an internationalen (FIS-/IBU-)Wettkämpfen, nicht aber an nationalen Wettkämpfen teilnehmen)

Übersicht Massnahmen:

- ▷ Trainings- und Wettkampfbetrieb ist erlaubt
- ▷ Training in Gruppen von maximal 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams
- ▷ Siehe detaillierter Massnahmenkatalog unter Punkt 3.3 «Sportartspezifische Massnahmen»

3.2.2 Breitensport

- Alle Athletinnen und Athleten ohne FIS-/IBU-Lizenz
- Jugendliche mit Jahrgang 2005 und jünger

Übersicht Massnahmen:

▷ Für den Breitensport gelten die allgemeinen Vorgaben des Bundes; Link Bund

Sportaktivitäten von Einzelpersonen und Gruppen ab dem 16. Lebensjahr:

▷ Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterpersonen)

▷ Es sind nur Trainings ohne Körperkontakt erlaubt

▷ Im Freien sind Sportaktivitäten erlaubt, wenn eine Maske getragen **oder** der Abstand eingehalten wird

▷ In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen **und** der Abstand (1.5 Meter) eingehalten wird (z.B. Konditionstraining)

▷ In grossen Räumlichkeiten (z.B. Turnhallen) kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern genügend Raum vorhanden ist (mindestens 15 m^2 pro Person)

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr:

▷ Wettkämpfe sind nicht erlaubt

▷ Keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum

3.3 Sportartspezifische Massnahmen

Swiss-Ski umfasst folgende 11 Sportarten:
Ski Alpin, Langlauf, Nordische Kombination, Skispringen, Biathlon, Snowboard, Skicross, Freeski, Aerials, Moguls und Telemark.

Die Sportarten wurden in 3 Gruppen zusammengefasst und hierfür **3 Anhänge** erarbeitet, in welchen die spezifischen Massnahmen des Schutzkonzepts geregelt sind:

Konzeptanhang	Sportarten
Ski Alpin – Link Anhang Ski Alpin	Ski Alpin
Nordisch – Link Anhang Nordisch	Langlauf, Nordische Kombination, Skispringen, Biathlon
Freestyle – Link Anhang Freestyle	Snowboard, Skicross, Freeski, Aerials, Moguls, Telemark

▷ **Profisport:** Die sportartspezifischen Massnahmen des Schutzkonzepts müssen unter von Swiss-Ski verantworteten Trainings (mit schriftlichem Aufgebot oder Präsenzlisten (bei Stützpunkttraining)) von allen Beteiligten umgesetzt und eingehalten werden. Sie bilden einen verbindlichen Bestandteil des Schutzkonzepts. Falls Bedingungen des Konzepts nicht eingehalten werden können, wird der Trainingsbetrieb nicht aufgenommen.

▷ **Breitensport:** Für den Breitensport gelten die sportartspezifischen Massnahmen (Anhänge) des Schutzkonzepts als Empfehlung.

4. Verantwortlichkeit

- Swiss-Ski stellt die Kommunikation der Massnahmen des Schutzkonzepts gemäss Organigramm unter Punkt 5 sicher. Das Schutzkonzept wird allen Swiss-Ski Sportorganisationen sowie Anlagebetreibern zur Verfügung gestellt und auf der eigenen Webseite (swiss-ski.ch/corona) publiziert.
- Die Verantwortlichkeit der Umsetzung und Kontrolle der definierten Massnahmen liegt bei den zuständigen Trainerinnen und Trainern. Zugeteilte Disziplinen-Ärztinnen und Disziplinen-Ärzte stehen ihnen in beratender Funktion zur Verfügung.
- Die Athletinnen und Athleten sind in der Pflicht, die vorgeschriebenen Massnahmen konsequent umzusetzen und allfällige Krankheitssymptome sofort dem Gruppentrainer zu melden.
- Die Betreiberinnen und Betreiber der Sportanlagen sind für die entsprechenden Rahmenbedingungen / Schutzkonzepte der Sportanlagen verantwortlich.
- Bei einem positiven Corona-Fall in einer Trainingsgruppe von Swiss-Ski, wird sich das Care Team von Swiss-Ski unter der Leitung von Chefarzt Walter O. Frey und dem entsprechenden Sportdirektor um die Person kümmern.
- Auf der Swiss-Ski Website (swiss-ski.ch/corona) ist ein Prozessbeschrieb aufgeschaltet, in welchem definiert ist, wie bei einem positiven Fall vorgegangen werden muss. Bitte allfällige Updates auf der Website beachten.
- **Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Eigenverantwortung an das Schutzkonzept!**

Verantwortlicher Covid-19-Schutzmassnahmen bei Swiss-Ski:

Boris Flury, boris.flury@swiss-ski.ch, +41 31 950 62 19

5. Kommunikation

Die Massnahmen des Schutzkonzepts werden gemäss folgendem Muster kommuniziert:

5.1 Organigramm Kommunikation

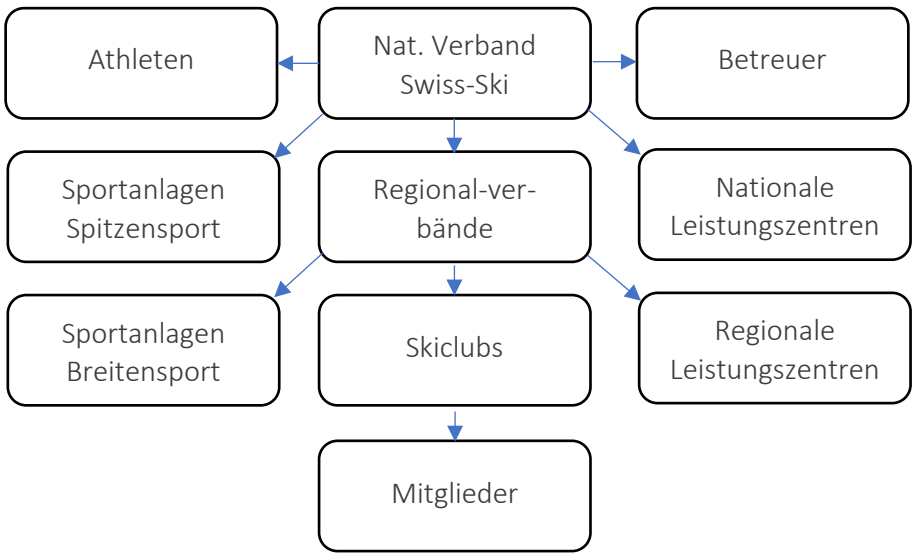

Abb.: Kommunikationsstrang des Schutzkonzepts Swiss-Ski

- Swiss-Ski informiert alle Kader-Athletinnen und -Athleten (inkl. Sichtungskader) sowie alle Betreuerinnen und Betreuer des Verbandes
- Swiss-Ski informiert die 11 Regionalverbände und die nationalen Sportanlagen
- Die Regionalverbände informieren die regionalen Sportanlagen sowie die Skiclubs
- Die Skiclubs informieren ihre Mitglieder

5.2 Verteiler Swiss-Ski

Swiss-Ski (intern und extern), NLZ, Regionalverbände, RLZ, Ski Clubs, Sportschulen, Sportanlagen-Betreiber, Militär, Swiss Olympic, BASPO

Muri bei Bern, 02. November 2020

Swiss-Ski

Walter Reusser
Direktor Ski Alpin

Hippolyt Kempf
Direktor Nordisch

Sacha Giger
Direktor Ski Freestyle / Snowboard / Telemark